

# RS OGH 1987/1/20 5Ob326/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1987

## Norm

ABGB §1016

VerG §1

## Rechtssatz

Ob ein Organ eines Vereines den Rahmen seiner auf die Durchführung der laufenden Geschäfte beschränkten Vertretungsmacht überschritten hat, hängt davon ab, ob es unter Bedachtnahme auf die (insbesondere finanziellen) Verhältnisse des Vereins eine unverhältnismäßig große Verpflichtung übernommen hat bzw eine unübliche Bedingung eingegangen ist. (Hier: Vereinbarung einer Vordienstzeitenanrechnung mit einem Künstler).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 326/86  
Entscheidungstext OGH 20.01.1987 5 Ob 326/86

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0019553

## Dokumentnummer

JJR\_19870120\_OGH0002\_0050OB00326\_8600000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)